

Themen: Überwachung (im weiteren Sinne)

Berufe: Angestellter, Führungskraft

Datentypen: Private Daten, Geschäftliche Daten

Können wir in einem professionellen Umfeld (im Arbeitsbereich) elektronisch in Echtzeit (Chat) vertrauliche Inhalte kommunizieren?

X arbeitet in einem Unternehmen, in dem den Mitarbeitenden ein elektronischer Echtzeit-Kommunikationsdienst (Chat) zur Verfügung steht. Der Zugang zum Chatraum ist sicher und die Kommunikationsinhalte werden verschlüsselt.

X chattet regelmäßig mit einer Gruppe von Kollegen. Sie tauschen sich über verschiedene Themen aus, sowohl beruflich als auch privat.

Y, der Vorgesetzte von X, bittet ihn um Zugang zu dieser Gruppe. X lehnt dies ab, weil die Gespräche ihn seiner Meinung nach nichts angehen und er ihn nicht besonders mag.

Y drängt und fordert diesen Zugang, den X erneut ablehnt, was umso leichter ist, als Y keine Druckmittel auf ihn hat.

Da es sich um ein Instrument handelt, das den Mitarbeitenden zur freien Verfügung gestellt wird, um ihnen einen Gefallen zu tun und ohne Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten jeglicher Art, können die Gesprächsinhalte vertraulich sein, vergleichbar mit einem Gespräch im Café. Der Arbeitgeber hat daher nur dann Anspruch auf Zugang darauf, wenn er angenommen oder zu einem Diskussionsforum eingeladen wird.

Empfehlungen

Der Arbeitgeber hat keinen Anspruch auf persönliche Informationen über seine Mitarbeiter, die nicht in direktem Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit stehen. Wenn der Arbeitgeber einen Chat anbietet, muss er seine Regeln klar definieren. Wenn er möchte, dass die Gespräche für alle im Unternehmen sichtbar sind (Chat nur für berufliche Zwecke), muss er das Tool dafür konfigurieren und dies in einem Benutzungsreglement klar kommunizieren.

Die Haltung des Vorgesetzten missachtet in diesem Fall die Rechte der Persönlichkeit seiner Mitarbeitenden.

Grundprinzipien

Art. 4 DSG, Rechtmässigkeit, Art. 7 Datensicherheit (Vertraulichkeit). Art. 26 ArGV 3, Überwachung am Arbeitsplatz (Schutz der Persönlichkeit der Arbeitnehmer).

Praxisbeispiel